

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Joachim und Susanne Schulz Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Amorbach.

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger - Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Gemeinde Mudau sowie der Stadt Amorbach und deren Umgebung zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fordern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Die Stiftung kann auch außerhalb dieser Region ihre Ziele verfolgen. Dies geschieht durch
 - a) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - aa) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, Gesang, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstaussstellungen, ein;
 - bb) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - cc) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung karitativer (mildtätiger) Zwecke
 - d) die Förderung der Jugend-, der Alten- und Behindertenhilfe,,
 - e) die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
 - f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Kinderbetreuungsstätten und Schulen;

- g) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
- b) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
- c) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- d) die finanzielle Förderungen von Vereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- e) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen;
- f) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

4. Die Stiftung ist schwerpunktmäßig begrenzt auf die Region Amorbach und Mudau. Nach der Vorstellung der Stifterin sollen 60 % der Stiftungserträge in der Region Amorbach und 40 % der Stiftungserträge in der Region Mudau verwendet werden. Die Stiftung kann jedoch auch satzungsgemäße Aufgaben außerhalb der Region Amorbach und Mudau erfüllen. Dabei sollen jedoch höchstens 50% der Stiftungserträge eines Jahres außerhalb der Region Amorbach und Mudau verwendet werden. Bei der Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb der Region Amorbach Mudau ist jedoch das vorgenannte Verhältnis zwischen den Regionen Amorbach und Mudau auch in diesem Falle zu beachten.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, welche dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigen.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus 20.000.000,00 Euro.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

- a. der Vorstand
- b. das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und gegebenenfalls zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der jeweilige Vorstand wird auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei Ausscheiden oder Ablauf der Amtsperiode nach vorstehendem Abs. 1 werden die Vorstandsmitglieder oder ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand hat gegenüber dem Kuratorium seine Wahlvorschläge zu unterbreiten; dem Kuratorium selbst steht kein Vorschlagsrecht zu. Auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

3. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Vorstände vertreten die Stiftung jeweils einzeln (Einzelvertretungsmacht). Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der gemeinsamen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13
- d. die Erstellung eines Jahresvoranschlags über die voraussichtlichen Stiftungserträge und deren Verwendung.

Über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums, aber auch der Erfüllung des Stiftungszwecks haben sich die Vorstände stets wechselseitig zu unterrichten.

3. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen (Jahresabschluss) zu fertigen, diesen innerhalb der gesetzlichen Fristen der Regierung Unterfranken als Stiftungsaufsicht nach Art. 16 BayStG einzureichen sowie die Steuererklärungen der Stiftung zu erstellen und fristgerecht beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

4. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums erstattet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes und/oder des

Kuratoriums bestellt. Für die Bestellung bedarf es eines Beschlusses des amtierenden Kuratoriums. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern während der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes. Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums aus der Region Amorbach und mindestens ein Mitglied aus der Region Mudau stammt und dort wohnansässig ist. Die jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Mudau und der Stadt Amorbach können – solange sie als Bürgermeister im Amt sind – keine Kuratoriumsmitglieder sein.

4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

2. Dem Kuratorium beschließt insbesondere über

- a. die Abberufung und die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes,
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses (Jahres- und Vermögensrechnung),
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag,
- e. die angemessene Erstattung von Aufwendungen oder Auslagen des Vorstandes oder Festlegung von Pauschalen (§ 8 Abs. 5)
- f. den Abschluss nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
- g. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soweit dies von der Stiftungsaufsicht nach Art. 16 Abs. 4 BayStG gefordert wird,
- h. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

5. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

3. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von drei Kuratoriumsmitgliedern muss der Vorsitzende des Kuratoriums eine Sitzung des Kuratoriums zum nächst möglichen Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt stets durch den Vorsitzenden des Kuratoriums – im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter – schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Vorstände einzuladen; ihnen steht jedoch im Kuratorium kein Stimmrecht zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Einladungsschreibens allen Kuratoriums- und allen Vorstandsmitgliedern.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Kuratoriumsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoriumsmitglieder und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.

5. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie den Vorständen zur Kenntnis zu bringen. Der Regierung Unterfranken ist als Stiftungsaufsicht eine Abschrift des Protokolls des Kuratoriums zu übermitteln.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. In solchen Fällen können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3. Zu Lebzeiten der Stifterin ist eine Änderung der Satzung oder des Stiftungszwecks nicht gegen den Willen der Stifterin zulässig. Darüber hinaus werden Beschlüsse nach vorstehenden Absätzen 1) und 2) erst nach Genehmigung durch die Regierung Unterfranken als Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Zu Lebzeiten der Stifterin ist die Auflösung der Stiftung oder ihres Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung nicht gegen den Willen der Stifterin zulässig. Darüber hinaus bedürfen solche Beschlüsse für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung Unterfranken als Stiftungsaufsicht.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen jeweils hälftig an die Stadt Amorbach und die Gemeinde Mudau, welche das ihnen zufallende Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken. Der Stiftungsaufsicht sind alle Änderungen der Anschrift, der vertretungsberechtigten Personen und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung Unterfranken in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 28.10.2010

Zuletzt geändert durch Vorstandssitzung am 02.05.2018